

Beschluss vom 19. November 2013

**Kleine Anfrage 2013/14
betreffend «11 Milliardenloch im Stilllegungs- und Entsorgungsfonds»**

In einer Kleinen Anfrage vom 13. Mai 2013 stellt Kantonsrätin Iren Eichenberger verschiedene Fragen zu den Einlagen der Kernenergiebetreiber in den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

In der Schweiz müssen sämtliche Kernenergiebetreiber Beiträge in den Stilllegungs- und den Entsorgungsfonds leisten. Die beiden Fonds haben zum Zweck, die Kosten für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle und abgebrannten Brennelemente nach Ausserbetriebnahme der Kernkraftwerke sowie für die Stilllegung der Kernkraftwerke und Zwischenlager zu decken. Die Axpo ist dabei eine von mehreren Kernenergiebetreiberinnen. Sie besitzt das Kernkraftwerk Beznau und hält Beteiligungen an den Kernkraftwerken Gösgen und Leibstadt. Der Kanton Schaffhausen hält einen Aktienanteil von 7.875 % an der Axpo Holding AG und stellt einen von 13 Verwaltungsräten.

Die Fonds sind gemäss Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung vom 7. Dezember 2007 (SEFV) der Aufsicht des Bundesrates unterstellt, der die Jahresberichte und Jahresrechnungen 2012 genehmigt und die Kommissionen für den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds entlastet hat. In den beiden Fonds befanden sich Ende 2012 insgesamt rund 4.75 Milliarden Franken. Grundlage für die Berechnung der Beiträge der Betreiber in den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds bilden Kostenstudien, die gemäss SEFV alle fünf Jahre aufgrund des neusten Stands von Wissen und Technik aktualisiert werden müssen. Die voraussichtlichen Kosten für die Stilllegung der schweizerischen Kernkraftwerke, die Nachbetriebsphase und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle betragen gemäss den vom Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) überprüften Kostenstudien 20.654 Milliarden Franken (Preisbasis 2011). Die Kosten für die Nachbetriebsphase aller fünf schweizerischen Kernkraftwerke betragen 1.709 Milliarden Franken (Preisbasis 2011). Diese Kosten werden von den Betreibern direkt finanziert und sind nicht Teil der Fonds. Die Kommissionen für den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds haben die Beiträge der Betreiber in die beiden Fonds für die Veranlagungsperiode 2012-2016 im vergangenen Jahr entsprechend verabschiedet.

Nach heutiger Planung fallen die letzten Entsorgungsarbeiten erst im Jahr 2116 (Verschluss geologische Tiefenlager) an. Aus gegenwärtiger Sicht bestehen Zweifel, ob die angestrebte Sicherstellung der mehrheitlich in ferner Zukunft anfallenden Stilllegungs- und Entsorgungskosten im Rahmen der geltenden Verordnung gewährleistet ist (Erreichbarkeit der Rendite, Entwicklung der Kosten, Risiken aufgrund von Langfristigkeit). Der Bundesrat hat bei der SEFV einen Änderungsbedarf erkannt und eine entsprechende Revision der SEFV in die Vernehmlassung geschickt. Mit der geplanten Revision wird der Unsicherheit und dem sich ändernden Umfeld (z.B. Renditeerwartungen, Inflation, Wirtschaftswachstum) Rechnung getragen. Die Höhe der Beiträge der Eigentümer von Kernkraftwerken bemisst sich insbesondere nach den berechneten Stilllegungs- und Entsorgungskosten, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Kosten und des jeweiligen Fondsvermögens bis zum Abschluss der Stilllegungs- oder der Entsorgungsarbeiten. Neu soll ein Sicherheitszuschlag von 30 Prozent auf den berechneten Kosten erhoben werden. Der Regierungsrat befürwortet die vorgesehenen Anpassungen. Dem Verursacherprinzip und den Kostenunsicherheiten wird damit besser Rechnung getragen, als dies bisher der Fall ist. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen sind die einzelnen Fragen wie folgt zu beantworten:

1. Dem Regierungsrat ist bekannt, dass Kaspar Müller, Präsident der Ethos Stiftung, im Zusammenhang mit den Fonds die Bilanzierung der Kernkraftwerke Gösgen und Leibstadt kritisiert. Die gewählte Verbuchungsmethode wurde von den Staatsanwaltschaften der Kantone Aargau und Solothurn geprüft. Die beiden Staatsanwaltschaften haben die entsprechenden Verfahren in der Zwischenzeit eingestellt. Wie der Regierungsrat des Kantons Solothurn in seiner Antwort vom 2. April 2013 auf eine entsprechende Interpellation festhält, bildete eine unterschiedliche buchhalterische Behandlung Anlass zu entsprechenden Strafanzeigen. Während bei der Betreibergesellschaft die in der Bilanz ausgewiesenen Ansprüche auf den verzinsten Einzahlungen basieren, werden die Vermögenswerte in den Fonds zu Marktwerten erfasst. Die Höhe der Abweichung zwischen bilanzierten Ansprüchen und dem anteilmässigen Fondsvermögen per Bilanzstichtag wird im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen (vgl. z.B. Kernkraftwerk Gösgen AG, Geschäftsbericht 2011, S. 43, Ziff. 14; www.kkg.ch).
2. Der Verwaltungsrat der Axpo Holding AG hat die aufgeworfene Frage bzw. den Bericht von Kaspar Müller an seiner Sitzung vom 24. Januar 2013 behandelt. Er ist dabei zum Schluss gekommen, dass die Verbuchung zu einem Wert, der eine kalkulatorische Verzinsung umfasst, gemäss Obligationenrecht und den Schweizerischen Rechnungslegungsstandards (Swiss GAAP FER) korrekt ist.

3. Dem Regierungsrat sind die unterschiedlichen Expertenmeinungen bekannt. Er und insbesondere der Vertreter des Kantons Schaffhausen im Verwaltungsrat der Axpo Holding AG werden die weitere Entwicklung beobachten und sich gegebenenfalls im Rahmen periodischer Aussprachen mit der Spitze der Axpo Holding AG oder anlässlich von Verwaltungsratssitzungen entsprechend einbringen.

4. Wie eingangs erwähnt, ermitteln die Verantwortlichen der staatlichen Fonds die Stilllegungs- und Entsorgungskosten durch Studien regelmässig und passen diese bei Bedarf an. Basierend auf den Kostenstudien werden Zielwerte berechnet, die im Zeitpunkt der Ausserbetriebnahme eines Kraftwerks in den Fonds vorhanden sein müssen, damit die später anfallenden Stilllegungs- und Entsorgungskosten gedeckt sind. Im Zeitpunkt der Ausserbetriebnahme des Kraftwerks werden die Stilllegungs- und die Entsorgungskosten nochmals neu berechnet. Auf Basis dieser Berechnungen werden durch die Organe der staatlichen Fonds die definitiven Zielwerte festgelegt. Sollten die in den Fonds (in der Zukunft) vorhandenen Vermögenswerte diesen Zielwert nicht decken, ist die Betreibergesellschaft grundsätzlich verpflichtet, die Differenz in die Fonds einzubringen. Im Zeitpunkt der Ausserbetriebnahme decken die Einzahlungen der Kernkraftwerke gemäss Modellannahme indessen die dannzumal voraussichtlich anfallenden Stilllegungs- und Entsorgungskosten. Hinzu kommt, dass gemäss SEFV-Revisionsentwurf neu ein Sicherheitszuschlag von 30 Prozent auf den berechneten Kosten erhoben werden soll. Unter Berücksichtigung der SEFV-Revision ist aus heutiger Sicht nicht davon auszugehen, dass die Fonds zu sanieren sind.

5. Ob eine Dividende ausgeschüttet werden kann, hängt vom jeweiligen Unternehmensergebnis der Axpo ab. Das Kernenergiegesetz (KEG) regelt im Übrigen die Sicherstellung der Finanzierung der Stilllegung und der Entsorgung bzw. Nachschusspflicht ausführlich (Art. 77 ff. KEG). Weist der beitragspflichtige Kernenergiebetreiber nach, dass seine Mittel nicht ausreichen, deckt der Stilllegungs- oder der Entsorgungsfonds die verbleibenden Kosten mit den gesamten Mitteln. Danach haben primär die Fonds die verbleibenden Kosten aus ihren Mitteln zu decken. In diesem Fall muss der Beitragspflichtige dem Fonds den Differenzbetrag samt einem marktüblichen Zins zurückbezahlen. Kann der Beitragspflichtige die Rückerstattung nicht innert einer vom Bundesrat festgelegten Frist leisten, so müssen die übrigen Kernkraftwerk-Betreiber solidarisch für den Differenzbetrag aufkommen. Erst wenn die Deckung des Differenzbetrages für die Nachschusspflichtigen wirtschaftlich nicht tragbar wäre, müsste die Bundesversammlung beschliessen, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nicht gedeckten Kosten beteiligt. Eine allfällige Haftung der Aktionäre der Axpo

wäre ohnehin nur auf das Aktienkapital beschränkt, woran der Kanton Schaffhausen mit rund 29 Mio. Franken beteiligt ist. Eine direkte Haftung des Kantons besteht nicht.

6. Der Stilllegungs- und der Entsorgungsfonds werden als öffentlich rechtliche Anstalten geführt und sind der Aufsicht des Bundesrates unterstellt. Die Kantone können auf die Fonds grundsätzlich keinen Einfluss nehmen, zumal die Geschäftsführung der Fonds unabhängig von den Eigentümern der Kernkraftwerke ist. Weiter beabsichtigt der Bundesrat wie erwähnt, einen Sicherheitszuschlag von 30 Prozent auf den berechneten Kosten einzuführen. Dies trägt den vorhandenen Unsicherheiten hinsichtlich der mehrheitlich in ferner Zukunft anfallenden Stilllegungs- und Entsorgungskosten weitgehend Rechnung. Der Regierungsrat sieht sich gegenwärtig aus all den vorstehend erwähnten Gründen nicht veranlasst, im Verwaltungsrat der Axpo eine aktivere als die beschriebene Rolle (oben, Ziff.3) zu übernehmen.

Schaffhausen, 19. November 2013

DER STAATSSCHREIBER



Dr. Stefan Bilger